

# RS OGH 1997/4/29 1Ob79/97t, 8Ob124/97m, 1Ob218/97h, 1Ob255/98a, 9Ob280/99p, 9Ob88/08v, 7Ob196/10i, 4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1997

## Norm

MRG §14 Abs3

## Rechtssatz

Mit dem Beweis des Vorliegens der Eintrittsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs 3 MRG ist derjenige belastet, der eintrittsberechtigt zu sein behauptet, oder auch derjenige, der vorbringt, der vom Vermieter geltend gemachte Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 5 MRG sei wegen eines eintrittsberechtigten Dritten nicht verwirklicht. Beweist in diesem Zusammenhang die beklagte Partei die Willensbekundung des Hauptmieters, künftig in das Bestandobjekt - hier nach einem Aufenthalt in einem Altersheim (Pflegeheim) - zurückzukehren, hat die klagende Partei zu behaupten und zu beweisen, dass eine solche Rückkehr aufgrund bestimmter objektiver Tatsachen ausgeschlossen ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 79/97t

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 79/97t

- 8 Ob 124/97m

Entscheidungstext OGH 18.09.1997 8 Ob 124/97m

Vgl auch

- 1 Ob 218/97h

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 218/97h

nur: Mit dem Beweis des Vorliegens der Eintrittsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs 3 MRG ist derjenige belastet, der eintrittsberechtigt zu sein behauptet. (T1)

Beisatz: Können Feststellungen über die Absichten der Erblasserin, für den Fall der Besserung in ihre Wohnung zurückzukehren, aufgrund deren Krankheitsbilds deshalb nicht getroffen werden, weil sie außerstande war, ihren Willen zu artikulieren, so kann dies aber nicht der eintrittsberechtigten Enkelin zur Last fallen. Liegt keine dagegen sprechende Willensbekundung des Mieters vor Eintritt der Krankheit vor, etwa die Anmeldung für die Aufnahme in ein Altenheim, die Äußerung, die Mietrechte aufgeben zu wollen oder den Haushalt aufzulösen, oder ähnliche Äußerungen, ist zu unterstellen, dass jeder Kranke bei Änderung der Umstände in die vor Ausbruch der Krankheit kraft Mietrechts benützte Wohnung zurückkehren wolle. (T2)

- 1 Ob 255/98a

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 255/98a

nur: Mit dem Beweis des Vorliegens der Eintrittsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs 3 MRG ist derjenige belastet, der eintrittsberechtigt zu sein behauptet, oder auch derjenige, der vorbringt, der vom Vermieter geltend gemachte Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 5 MRG sei wegen eines eintrittsberechtigten Dritten nicht verwirklicht. (T3)

- 9 Ob 280/99p

Entscheidungstext OGH 03.11.1999 9 Ob 280/99p  
nur T3

- 9 Ob 88/08v

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 9 Ob 88/08v

Vgl auch; nur: Beweist in diesem Zusammenhang die beklagte Partei die Willensbekundung des Hauptmieters, künftig in das Bestandobjekt - hier nach einem Aufenthalt in einem Altersheim (Pflegeheim) - zurückzukehren, hat die klagende Partei zu behaupten und zu beweisen, dass eine solche Rückkehr aufgrund bestimmter objektiver Tatsachen ausgeschlossen ist. (T4)

- 7 Ob 196/10i

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 196/10i  
Auch; nur T1

- 4 Ob 16/18h

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 16/18h

- 8 Ob 105/18a

Entscheidungstext OGH 24.09.2018 8 Ob 105/18a  
Auch

- 5 Ob 8/19s

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 8/19s  
nur T3

- 5 Ob 241/20g

Entscheidungstext OGH 28.06.2021 5 Ob 241/20g

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107852

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

30.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)